



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 31. Dezember 1963 J Teil II Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 63	Verordnung über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse. — TKO-Verordnung —	881
5. 12. 63	Anordnung über die Arbeit der Gutachterausschüsse auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.....	885
20. 12. 63	Dritter Beschluß zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader. (Auszug)	887

Verordnung über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse.

— TKO-Verordnung —

Vom 5. Dezember 1963

Die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gehört zu den wichtigsten Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Ausgehend von der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) und dem Beschluß des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBl. II S. 437) und der darin festgelegten Verantwortlichkeit leiten der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen die Qualitätsentwicklung und wirken auf die WB und Betriebe ein, daß die hergestellten Erzeugnisse von guter Qualität sind, daß sie in der Gesamtheit ihrer Eigenschaften für den vorgesehenen Verwendungszweck am besten geeignet sind und mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand produziert werden. Die Erzeugnisse müssen insbesondere hinsichtlich ihrer Lebensdauer, Zuverlässigkeit und Formschönheit den ständig steigenden Ansprüchen der Werktätigen genügen. Durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Werktätigen ist zu erreichen, daß alle Haupterzeugnisse dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und alle anderen Erzeugnisse dem Weltniveau entsprechen. Dazu ist eine weitere Festigung des gesamten Systems der Gütekontrolle notwendig.

Entsprechend der nach den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bestehenden Verantwortlichkeit der leitenden Wirtschaftsorgane für die Entwicklung der Qualität ist es notwendig, die Stellung der Technischen Kontrollorganisation (TKO) im Betrieb zu stärken und ihre Verantwortung zu erhöhen. Die TKO des Betriebes hat, gestützt auf die gute Arbeit und unter Wahrung

der Verantwortung aller Werktätigen des Betriebes für die Qualität der von ihnen hergestellten Erzeugnisse, ständig durch exakte Kontrolle und Qualitätsanalysen auf die Steigerung der Qualität der Erzeugnisse Einfluß zu nehmen. Durch eine Verbindung der staatlichen und betrieblichen Gütekontrolle ist verstärkt auf eine qualitätsgerechte Produktion einzuwirken und somit alle Ebenen der Wirtschaftsleitung, insbesondere die Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die WB im Kampf um die Erfüllung der ihnen gestellten Qualitätsaufgaben zu unterstützen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Anwendung ökonomischer Hebel auf dem Gebiet der Qualitätssteigerung und -Sicherung auszunutzen.

§ 1

„ Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe der Industrie und des Bauwesens.

(2) Die Bestimmungen über das Werksattest gelten auch für halbstaatliche und genossenschaftliche Produktionsbetriebe, sozialistische Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für sozialistische Handelsbetriebe sowie für private Industriebetriebe, sofern sie als Lieferer gegenüber den zum Geltungsbereich des Vertragsgesetzes gehörenden Bestellern auftreten.

§ 2

Die Verantwortung des Werkleiters

(1) Der Werkleiter ist für die Sicherung und Steigerung der Qualität der im Betrieb gefertigten Erzeugnisse verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß nur solche Erzeugnisse ausgeliefert werden, die den für sie bestehenden Qualitätsfestlegungen entsprechen.

(2) Der Werkleiter hat alle personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine systematische und koordinierte Lösung der Qualitätsaufgaben zur schnelleren Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu schaffen. Reichen diese Maßnahmen zur Sicherung der Qualität nicht aus, so ist